

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 54/08 B

L 2 R 803/05 (Thüringer LSG)
S 7 RA 1043/03 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 29. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.5.2008 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 29.8.1966 bis zum 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint. Nach den Angaben in der Beschwerdebegründung arbeitete der Kläger am 30.6.1990 beim Konsumgenossenschaftsverband des Bezirks S. als Ingenieur.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz sowie einen Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 9.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
 - "a) Ist bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen (persönlichen und sachlichen Voraussetzungen iS der ständigen Rechtsprechung des BSG) die Anwendbarkeit des AAÜG (BGBI I 1991, S 1606/1677, letzte Änderung durch BGBI I 2005, S 1672) allein deshalb zu verneinen, wenn der Antragsteller am Stichtag 30.6.1990
 - nicht in einem im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehenden Betrieb
 - und nicht in einem den volkseigenen Produktionsbetrieben durch Benennung in § 1 Abs 2 der 2. DB (GBI 1951, S 487) gleichgestellten ebenfalls volkseigenen Wirtschaftseinheit, die aber nicht Produktionsbetrieb bzw nicht Betrieb iS des DDR-Rechts war,
 - sondern in einem bereits durch die VO AVItch (GBI 1950 S 844) selbst gleichgestellten nicht im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehenden Betrieb abhängig beschäftigt war.
 - b) Durch welche Merkmale werden nicht im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehende Betriebe bzw ein Sektor der Volkswirtschaft der DDR gekennzeichnet, dessen Betriebe durch die VO AVItch selbst miterfasst sind und deshalb bereits seit 1950 als 'gleichgestellte Betriebe' iS § 1 VO AVItch in das Versorgungssystem Nr 1 der Anlage 1 zum



AAÜG in die Zusatzversorgung einbezogen waren?"

- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit Fragen zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderen revisiblen Rechtsvorschriften (§ 162 SGG) formuliert hat. Jedenfalls hat er nicht dargelegt, dass diese Fragen klärungsfähig seien.
- 7 Der Kläger konkretisiert die og Fragen, indem er darlegt, dass Konsumgenossenschaften nach dem Sprachgebrauch der DDR zu den "volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" gehört hätten (Bl 3 der Beschwerdebegründung); ferner führt er (auf Bl 7 der Beschwerdebegründung) aus, der Begriff "volkseigener Betrieb" in § 1 VO AVltech werde durch § 1 Abs 2 der 2. DB modifiziert; gemeint sei ein "volkseigener Produktionsbetrieb". Nachdem § 1 VO AVltech formuliert: "in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben", muss auf der Argumentationsebene des Klägers ein "gleichgestellter Betrieb" ebenfalls ein Produktionsbetrieb gewesen sein. Entsprechend hat der Kläger auch im nachgereichten Schriftsatz vom 10.9.2008 Beweis dafür angeboten, dass "Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften" gleichgestellte Betriebe gemäß § 1 VO AVltech gewesen seien.
- 8 Der Kläger legt jedoch weder dar, dass er in einem Produktionsbetrieb (*zur industriellen Fertigung von Sachgütern; s hierzu grundlegend BSG vom 9.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 6, S 43 f, s zuletzt BSG vom 24.4.2008 - B 4 RS 31/07 R; stRspr*) noch, dass er in einer Konsumgenossenschaft beschäftigt war. Nach seinem eigenen Vortrag war er bei einem Konsumgenossenschaftsverband tätig, ohne dass ersichtlich gemacht würde, dass und warum ein solcher einer Konsumgenossenschaft gleichzuachten sei. Auf dieser Grundlage aber kann - ohne weitere Darlegungen - die Beantwortung og Rechtsfragen nicht zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung führen.
- 9 Soweit der Kläger eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) behauptet, entnimmt er der Entscheidung des LSG den Rechtssatz: "Bei der Auslegung des § 1 Abs 2 der 2. DB ist es schon nach dem Wortlaut nahe liegend, dass für den Bereich der AVltech in § 1 Abs 2 2. DB ausschließlich und abschließend definiert wird, was unter einem gleichgestellten Betrieb zu verstehen ist". Im Folgenden stellt er dem Formulierungen (angebliche tragende Rechtssätze) aus verschiedenen Entscheidungen des BSG entgegen, denen er entnimmt, dass es nicht Aufgabe des § 1 Abs 2 der 2. DB gewesen sei, den Begriff "gleichgestellte Betriebe" in § 1 Alternative 2 VO AVltech zu bestimmen.
- 10 Trotz anderslautender pauschaler Behauptung ist bereits zweifelhaft, ob das Herausgreifen jeweils eines wörtlich zitierten Satzes aus Entscheidungen des BSG, ohne den Zusammenhang näher zu schildern, die Anforderungen an die Darlegung eines tragenden Rechtssatzes erfüllt. Jedenfalls aber hat der Kläger wiederum nicht aufgezeigt, warum die angebliche Divergenz entscheidungserheblich ist, sich also die von ihm dem BSG unterstellte Rechtsauffassung zu seinen Gunsten auswirkt. Die reine Behauptung, die Zurückweisung der Berufung beruhe auf



der - vermeintlichen - Divergenz, erfüllt die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Darlegung nicht. Dies gilt umso mehr, als, wie soeben aufgezeigt, der Kläger nicht vorträgt, er habe im Produktionsbetrieb einer Konsumgenossenschaft gearbeitet.

- 11 Soweit der Kläger schließlich behauptet, das LSG habe "offen erkennbare notwendige Amtsermittlungen" verfahrensfehlerhaft unterlassen, genügen diese Ausführungen den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nicht. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann nämlich ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der Kläger im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt habe, behauptet er jedoch nicht.
- 12 Soweit er schließlich die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör dadurch rügt, dass die Berufungsentscheidung ohne mündliche "Anhörung" ergangen sei, behauptet er nicht, kein Einverständnis zu der Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung gegeben zu haben. Ferner behauptet er nicht, vor Erlass der Entscheidung am 29.5.2008 keine Gelegenheit gehabt zu haben, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Damit sind auch die Voraussetzungen für eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht dargelegt.
- 13 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unerheblich ist das Beweisangebot des Klägers im nachgereichten Schriftsatz vom 10.9.2008 (beim BSG am 16.9.2008, außerhalb der am 11.9.2008 beendeten Begründungsfrist eingegangen), durch "Zeugnis" des Dr. sc. jur. G. nachzuweisen, dass nach der Rechtsordnung der DDR Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften gleichgestellte Betriebe gemäß § 1 VO AVItch gewesen seien.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

